



Hygienekonzept zum Infektionsschutz im Naturfreundehaus Hannover im Zusammenhang mit der Covid 19 Pandemie

(Stand 19.07.2021; gilt voraussichtlich bis 03.09.2021)

Blau markiert für Gruppen wichtig!

Verantwortlich für die Erstellung und Aktualisierung des Hygienekonzeptes:

Esther Bold, Hausleitung Naturfreundehaus Hannover

Erstellt mit Hilfe von Informationen von:

Verband Deutscher Schullandheime

DEHOGA Niedersachsen

BGN Berufsgenossenschaft Nahrung und Genuss

Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus

Stufenplan 2.0

Robert Koch- Institut

Landesjugendring Niedersachsen e.V. und Landesarbeitsgemeinschaft OKJA Niedersachsen

Das vorliegende Hygienekonzept steckt den allgemeinen Rahmen ab, um die Gäste und das Team im Naturfreundehaus Hannover (kurz NFH) während der Corona-Pandemie unter den spezifischen Gegebenheiten des Hauses optimal zu schützen.

Durch die Umsetzung des Hygienekonzeptes wird gewährleistet, dass der Betrieb des NFH verantwortbar und unter Ausschluss absehbarer Risiken fortgeführt werden kann. Es dient als Ergänzung zu bereits vorliegenden Hygienebestimmungen im NFH.

Das Team im NFH trägt dafür Sorge, dass alle Gäste die Sicherheits- und Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Die **Gruppenverantwortlichen** sind dafür verantwortlich, dass die Gruppenteilnehmenden die Hygieneregeln einhalten, sowohl tags- als auch nachtsüber. Werden die Regeln nicht eingehalten, so kann das NFH einzelne Gäste oder die ganze Gruppe des Hauses verweisen.

Das vorliegende Hygienekonzept wird laufend den aktuellen Bestimmungen angepasst und weiterentwickelt.

Für alle Gäste als auch für das Team des NFH ist der Infektionsschutz das oberste und dringlichste Ziel.

Die angegebenen Maßnahmen gelten selbstverständlich sowohl für die Gäste als auch für das Team des NFH, jedoch lediglich für den Aufenthalt im Bereich der Gebäude und der Freiflächen, die zum NFH gehören.



Dieses Konzept beschreibt die aktuelle Beherbergungssituation im NFH, die allgemeinen Maßnahmen und das allgemeine Verhalten vor Ort sowie Hygiene und Verhalten bei Check In, im Speisesaal, in den Seminar- und Aufenthaltsräumen, auf dem Gelände und gibt Informationen zu Meldepflicht, Datenschutz, Gästeregistrierung und Bestätigung negatives Testergebnis.

1. Übernachtungen im Naturfreundehaus Hannover – Was ist wann wie möglich?

Inzidenzzahlen	Zulässige max. Kapazität	Nachweis Negativtest (oder vollständig geimpft/genesen)
Stufe 0 - Geringes Infektionsgeschehen ≤ 10	100% = 86 Betten	Am Tag der Anreise (nicht bei Dienst- oder Geschäftsreisen)
Stufe 1 - Erhöhtes Infektionsgeschehen > 10	100% = 86 Betten	Am Tag der Anreise und zweimal pro Woche während des Aufenthaltes, wobei der zweite Test erst nach 48 Stunden erfolgen darf, alle weiteren Tests sinnvoll auf den Aufenthalt verteilen
Stufe 2 - Hohes Infektionsgeschehen > 35	80% = 68 Betten	Am Tag der Anreise und zweimal pro Woche während des Aufenthaltes, wobei der zweite Test erst nach 48 Stunden erfolgen darf, alle weiteren Tests sinnvoll auf den Aufenthalt verteilen
Stufe 3 - Starkes Infektionsgeschehen > 50	60% = 51 Betten	Am Tag der Anreise und zweimal pro Woche während des Aufenthaltes, wobei der zweite Test erst nach 48 Stunden erfolgen darf, alle weiteren Tests sinnvoll auf den Aufenthalt verteilen



2. Aufenthalt in Seminar-/Aufenthaltsräumen im Naturfreundehaus Hannover – Was ist wann wie möglich?

Stufe 0 - Geringes Infektionsgeschehen ≤10				
Wer trifft sich?	Zulässige max. Personenanzahl	Abstandsgebot (1,5m zueinander) nötig? (innerhalb der eigenen Gruppe)	Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich? (innerhalb der eigenen Gruppe)	Nachweis Negativtest (oder vollständig geimpft/genesen)
Private Zusammenkünfte	max. 25 Personen drinnen (bzw. 50 Personen draußen) 1 Mehr Personen möglich mit negativem Testnachweis	nein	nein	nein
Angebote der Kinder- u. Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII	unbegrenzt	nein	nein	nein
Berufliche Fort- Aus- und Weiterbildungen/ Bildungsveranstaltungen	unbegrenzt	nein	nein	nein
Sitzungen	unbegrenzt	Nein, wenn max. 25 Personen drinnen (bzw. 50 Personen draußen) oder wenn bei mehr Personen mit negativem Testnachweis	Nein, wenn max. 25 Personen drinnen (bzw. 50 Personen draußen) oder wenn bei mehr Personen mit negativem Testnachweis	nein

1) Kinder bis einschließlich 14 Jahren frei, dito Begleitpersonen von Menschen mit wesentlichen Behinderungen oder Pflegebedürftigkeit

Stufe 1 - Erhöhtes Infektionsgeschehen > 10				
Wer trifft sich?	Zulässige max. Personenanzahl	Abstandsgebot (1,5m zueinander) nötig? (innerhalb der eigenen Gruppe)	Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich? (innerhalb der eigenen Gruppe)	Nachweis Negativtest (oder vollständig geimpft/genesen)
Private Zusammenkünfte	1 Haushalt plus 2 weitere Personen	nein	nein	nein



	eines anderen Haushaltes oder max. 10 Personen ¹			
Angebote der Kinder- u. Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII	unbegrenzt	nein	nein	nein
Berufliche Fort- Aus- und Weiterbildungen/ Bildungsveranstaltungen	unbegrenzt	Ja; (Nein bei beruflichen Fort- Aus- oder Weiterbildungen)	Nein (nach Einnahme Sitzplatz)	nein
Sitzungen	Max. 500 Personen (nur sitzend)	Ja – dieser kann auf 1,0 m zueinander in Räumen mit einer Filteranlage reduziert werden	Nein (nach Einnahme Sitzplatz)	nein

1) Kinder bis einschließlich 14 Jahren frei, dito Begleitpersonen von Menschen mit wesentlichen Behinderungen oder Pflegebedürftigkeit

Stufe 2 - Hohes Infektionsgeschehen > 35

Wer trifft sich?	Zulässige max. Personenanzahl	Abstandsgebot (1,5m zueinander) nötig? (innerhalb der eigenen Gruppe)	Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich? (innerhalb der eigenen Gruppe)	Nachweis Negativtest (oder vollständig geimpft/genesen)
Private Zusammenkünfte	Haushalt plus 2 weitere Personen eines anderen Haushaltes oder 10 Personen aus max. 3 Haushalten ¹	nein	nein	nein
Angebote der Kinder- u. Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII	unbegrenzt	nein	nein	2x/Woche bei mehrtägigen Angeboten mit Übernachtung ²
Berufliche Fort- Aus- und Weiterbildungen/ Bildungsveranstaltungen	unbegrenzt	Ja; Nein bei beruflichen Fort- Aus- oder Weiterbildungen	Ja	2x/Woche
Sitzungen	Max. 100 Personen (nur sitzend)	ja	Nein (nach Einnahme Sitzplatz)	ja

1) Kinder bis einschließlich 14 Jahren frei, dito Begleitpersonen von Menschen mit wesentlichen Behinderungen oder Pflegebedürftigkeit



²⁾ bei den Kinder- und Jugendfreizeiten sind Kinder bis 14 Jahren nicht von der Testpflicht ausgenommen.

Stufe 3 - Starkes Infektionsgeschehen > 50				
Wer trifft sich?	Zulässige max. Personenanzahl	Abstandsgebot (1,5m zueinander) nötig? (innerhalb der eigenen Gruppe)	Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich? (innerhalb der eigenen Gruppe)	Nachweis Negativtest (oder vollständig geimpft/genesen)
Private Zusammenkünfte	Haushalt plus 2 weitere Personen eines anderen Haushaltes ¹	nein	ja (im öffentlichen Raum)	nein
Angebote der Kinder- u. Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII	max. 50 Teilnehmer + Aufsichtspersonen (bei mehrtägigen Angeboten mit Übernachtung)	nein	ja	2x/Woche bei mehrtägigen Angeboten mit Übernachtung ²
Berufliche Fort-Aus- und Weiterbildungen/ Bildungsveranstaltungen	unbegrenzt	Ja; Nein bei beruflichen Fort-Aus- oder Weiterbildungen	Ja	2x/Woche
Sitzungen	Nur durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Sitzungen und Zusammenkünfte	ja	Nein (nach Einnahme Sitzplatz)	ja

¹⁾ Kinder bis einschließlich 14 Jahren frei, dito Begleitpersonen von Menschen mit wesentlichen Behinderungen oder Pflegebedürftigkeit

²⁾ bei den Kinder- und Jugendfreizeiten sind Kinder bis 14 Jahren nicht von der Testpflicht ausgenommen.

3. Allgemeine Hinweise für Aufenthalte mit/ohne Übernachtung

- Bei einer eskalierenden Entwicklung erfolgt nach 3 Tagen Überschreitung des Stufenwertes der Wechsel in die nächste Stufe.

Gruppen müssen ihre Veranstaltung nicht abbrechen oder die Gruppengröße reduzieren. Die Hygienemaßnahmen werden verschärft und der Kontakt zu Personen außerhalb der Gruppe eingeschränkt.

- Bei einer deeskalierenden Entwicklung erfolgt der Wechsel von einer Stufe in die



nächst tiefere nach einer stabilen Entwicklung über 5 Werktage.

- Die Stufen gelten für die regionalen Inzidenzwerte. Maßgeblich sind die RKI-Daten.

- **Tests** können PCR-, Schnell- und Selbsttests sein.
- Diese Tests dürfen nicht älter als 24 Stunden sein.
- Als Nachweis gilt, wenn der Selbsttest vor Ort unter Aufsicht oder von einem zugelassenen Testzentrum (Bürgerstest) durchgeführt wurde und eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt wurde.

Gruppen empfehlen wir, dass die Teilnehmenden im Vorfeld eine offizielle Teststation besuchen (anstatt eines Tests vor Ort zu absolvieren). So kann die Anreise für Teilnehmende und Gruppenverantwortliche entspannter und zügiger erfolgen.

- Bei einem positiven Testergebnis vor Veranstaltungsbeginn darf die getestete Person nicht teilnehmen und muss sich umgehend in häusliche Quarantäne begeben und das Gesundheitsamt muss informiert werden.

- Als **vollständig geimpft** gelten alle Menschen, die den vollen Impfschutz erreicht haben. Laut Verordnung ist dies der Fall, wenn nach der letzten erforderlichen Einzelimpfung, also nach der zweiten Impfspritze mindestens 14 Tage vergangen sind. (Lediglich bei dem Impfstoff von Johnson & Johnson ist nur eine Impfung notwendig). Die geimpfte Person muss als Beleg einen Nachweis auf Papier (gelber Impfpass) oder digital vorlegen können.
- Als **vollständig genesen** gelten alle, die eine Corona-Infektion überstanden haben - und dies mit einem positiven PCR-Labortest nachweisen können, der mindestens 28Tage und höchstens sechs Monate alt ist. Personen, deren Erkrankung länger als sechs Monate zurückliegt, gelten im Sinne der Corona Verordnung des Landes Niedersachsen und der entsprechenden Regelungen im Bund nicht als genesen. Zwar bildet das Immunsystem bei einer Erkrankung entsprechende Antikörper aus, diese reduzieren sich aber nach einer gewissen Zeit wieder.



4. Allgemeine Maßnahmen und Verhalten vor Ort

Grundlegende Regeln im NFH



Unsere Verhaltensregeln zu eurem und unserem Schutz



1,5 m Abstand halten, mindestens!



Mund-Nasen-Schutz tragen!



Regelmäßig Hände waschen!

Sämtliche Gäste werden von uns sowohl im Vorfeld als auch zu Beginn des Aufenthaltes über die Hygienemaßnahmen und den Infektionsschutz im NFH informiert und aufgeklärt.

Auf der Webseite des NFH findet man das aktuelle Hygienekonzept.

Das Team im NFH geht mit gutem Beispiel bei der Umsetzung des Hygienekonzeptes voran und sorgt zugleich dafür, dass die Gäste die Hygienehinweise und den Infektionsschutz ernst nehmen und im Rahmen ihres Aufenthaltes umsetzen. Dies gilt in gleicher Weise für Betreuer*innen, Begleiter*innen sowie Lehrer*innen.

--> Wenn Mitarbeiter*innen des NFH eine Abweichung der geforderten Sicherheits- und Abstandsregeln im NFH auffallen, werden die Personen direkt, die Gruppenverantwortlichen und bei ggf. erneutem Nicht-Einhalten die Hausleitung/ Stellv. Hausleitung informiert. Das NFH kann ein Hausverbot für einzelne Gäste oder die komplette Gruppe aussprechen.

Um die Ausbreitung von Falschmeldungen und Verschwörungstheorien zu vermeiden, sollten Informationen und Meldungen zur aktuellen SARS-CoV-2-Pandemie stets auf Plausibilität geprüft und nicht einfach unbedacht weiterverbreitet werden.

Hygieneregeln müssen bei formellen und nicht-formellen Teilen der Veranstaltung eingehalten werden!



Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) im Gebäude ist verpflichtend (Ausnahme Mahlzeiten und Getränke; jedoch beim Anstellen am Buffet!), der empfohlene Sicherheitsabstand auch mit MNB ist einzuhalten.

Mitarbeiter*innen müssen MNB im gesamten Gebäude und bei Gästekontakt tragen und in Räumen, in denen eine Zusammenarbeit der Beschäftigten die Einhaltung des Mindestabstandes nicht gewährleisten kann.

Das Tragen von MNB außerhalb der Gebäude auf den Freiflächen wird empfohlen, wenn nicht sichergestellt werden kann, dass der Sicherheitsabstand eingehalten werden kann.

Verkauf von MNB für Gäste, die keinen eigenen mit dabei haben.

Desinfektionsmittelpender befinden sich momentan an den drei Haupteingängen zu den Gebäudeteilen Nebenhaus, Haupthaus und Eingang Speisesaal (Hier: Einbahnstraßenregelung: Eingang über Gartentür), Rezeption, Nebenhaus 1. OG, Nebenhaus DG.

- ➔ Bei gründlichem und regelmäßigem Händewaschen mit Flüssigseife ist Desinfektionsmittel in der Regel nicht notwendig.
- ➔ Kinder und Jugendliche sollen Desinfektionsmittel nur beaufsichtigt anwenden. Hier achten die Gruppenverantwortlichen/Erziehungsberechtigten auf einen sicheren Umgang damit.

Bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Abstand nicht eingehalten werden. Man ist dennoch verpflichtet Erste Hilfe zu leisten, wenn man als Erster an einen Unfallort ist! Eine Mund-zu-Mund- bzw. Mund-zu-Nase-Beatmung ist für Laien nicht zwingend erforderlich. Und in der aktuellen Situation sollte ganz darauf verzichtet werden. Wichtig ist aber, durchgehend eine Herzdruck-Massage auszuführen, bis der Rettungsdienst oder der Notarzt eintreffen.

5. Hygiene und Verhalten bei Check In

Momentan sind 3 Personen zeitgleich in der Rezeption erlaubt.

Den **Gruppenverantwortlichen** werden Teilnehmendenlisten für die Gästeregistrierung zum Ausfüllen gegeben. Die Gruppenverantwortlichen kontrollieren zudem das Testergebnis/Status geimpft bzw. genesen bei den Gruppenteilnehmenden.

Die **Gruppenverantwortlichen** werden gebeten rechtzeitig und vor allem vor den Teilnehmenden anzureisen und genügend Zeit für die Einweisung vor Ort durch die Rezeptionsmitarbeitenden einzuplanen. Die Rezeptionsmitarbeitenden kontrollieren zudem das Testergebnis/Status geimpft bzw. genesen des Gruppenverantwortlichen

Teilnehmende dürfen zuvor nicht das Gelände betreten.

Einzelreisende füllen die Gästeregistrierung aus und weisen ein negatives Testergebnis/Status geimpft bzw. genesen vor.

Anreise momentan nur zu Öffnungszeiten der Rezeption möglich!

Ausnahme bei Gruppen, da hier die Gruppenverantwortlichen die Sichtung der



Testergebnisse/ Status geimpft bzw. genesen übernehmen.

Die An- und Abreisezeiten werden entzerrt und im Vorfeld geregelt.

6. Hygiene und Verhalten im Speisesaal

Grundsätzlich sind auch im Speisesaal die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.

Einbahnstraßenregelung: Der Eingang zum Speisesaal erfolgt über die von der Rezeption aus gesehene hintere Tür (=Gartentür, Einweisung vor Ort). Dort gibt es die Möglichkeit, sich die Hände zu waschen und einen Desinfektionsspender zu benutzen.

Der Ausgang ist dementsprechend die von der Rezeption aus gesehene vordere Tür.

Am Buffet MNB tragen! Am Buffet können momentan nur 3 Personen anstehen, die anderen Personen warten im Gang vor dem Eingang!

Die zulässige Gästezahl am Tisch richtet sich nach dem Mindestabstand und den jeweils geltenden Kontaktbeschränkungen im privaten Bereich bzw. dem des Veranstaltungsformates. Der Mindestabstand gilt überall dort, wo es keinen mindestens gleichwertigen baulichen Schutz (z.B. Trennwände) im Bereich von Oberkörper und Kopf gibt.

Gruppen empfehlen wir, dass sich die Personen einen Tisch teilen, die ein Zimmer zusammen bewohnen und/oder in den Arbeitsräumen zusammensitzen.

Wir empfehlen zudem das Essen außerhalb des Speisesaals im Freien – eine ausreichende Anzahl an Festzeltgarnituren stehen bereit.

Bei parallel mehreren anwesenden Gruppen und/oder ist eine Gruppe so groß, dass die erforderlichen Sicherheitsabstände und Hygienevorschriften im Speisesaal nicht eingehalten werden können, wird das Essen in mehreren Etappen eingenommen. Vorgaben gibt das NFH.

Die Aufenthaltsdauer im Speisesaal wird zur Verringerung des Infektionsrisikos sowie Gewährleistung einer höheren Frequenz festgelegt. Die Essenszeiten teilt das NFH ein.

Im Speisesaal steht ein Hochleistungsraumluftreinigungsgerät zur Verfügung, welches die Luft innerhalb einer Stunde 3-4 x auf Aerosole filtert.

7. Hygiene und Verhalten in den Seminar- und Aufenthaltsräumen

Singen oder dialogische Sprechübungen in Räumlichkeiten, die Nähe erfordern, sind ein Hochrisiko-Übertragungsweg. Hierauf ist zu verzichten





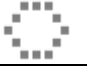
Um den regelmäßigen Austausch der Raumluft zu garantieren ist mehrmals täglich, mindestens nach 45 Minuten, eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster und Türen über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Gruppenverantwortliche haben dafür Sorge zu tragen.



Im Saal (Seminarraum neben dem Speisesaal) steht ein Hochleistungsraumluftreinigungsgerät zur Verfügung, welches die Luft innerhalb einer Stunde 3-4 x auf Aerosole filtert.

Abstand halten gilt auch auf den Fluren und in den Treppenhäusern sowie bei anderen Anlässen und in sonstigen Räumen.

In den Räumen des NFH kann sich momentan folgende Anzahl von Personen unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 1,5m zeitgleich aufhalten:

Raum	Größe	Kino 	Parlament 	Block 	U-Form 	Kreis 
Saal	85m ²	36 bzw. 40 (60)	20 (50)	17 (36)	14 (28)	20 (45)
Seminarraum Nebengebäude EG	28m ²	10 (15)	10 (12)	8 (15)	7 (-)	11 (18)
Seminarraum Nebengebäude DG	45m ²	16 (30)	9 (20)	8 (22)	6 (20)	12 (30)
Jurte / Außengelände	49m ²	17 (30)	///	///	///	13 (30)
Gruppenraum Hauptgebäude DG	40m ²	///	///	///	///	8 (12)
Kickerkeller	18m ²	///	///	///	///	7 (10)
Speisesaal	1,5m Abstand pro Person= 17 P. (60) , 3 Haushalte (ca. 3-4 Personen an einem Tisch) = 29 P.					

(in Rot: Personenzahlen ohne Mindestabstand)

8. Hygiene und Verhalten auf dem Gelände

Es ist zu beachten, dass die Abstandsregelungen von grundsätzlich 1,5 m zu allen Zeiten und in allen Räumen und Gebäuden des NFH und auf dem dazu gehörenden Außengelände eingehalten und Personenansammlungen vermieden werden.

MNB ab einer Inzidenz von > 10 tragen, wenn der Abstand nicht gewahrt werden kann.

Eine Durchmischung von Gruppen sollte vermieden werden.

9. Meldepflicht, Datenschutz, Gästeregistrierung und Bestätigung Testergebnis

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V.m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen im NFH dem Gesundheitsamt zu melden. Betroffener Gast bzw. Gruppenverantwortliche informieren das NFH und das Gesundheitsamt.



Zur Nachverfolgbarkeit einer Ansteckung ist bis zum Ende der Pandemie ein Erfassungssystem erforderlich: Die Kontaktdaten der Gäste sowie der vollständige Besuchszeitraum werden dokumentiert und den Fristen (momentan drei Wochen) entsprechend aufbewahrt, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Die Erhebung dieser Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. F) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig. Es bestehen Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO.



Datenschutzhinweise nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)¹

1. Name und Kontaktdaten der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle

Frau Esther Bold
Naturfreundehaus Hannover/ klasse idee gGmbH
Hermann-Bahlsen-Allee 8
30655 Hannover
T.: 0511-691493

2. Kategorien von personenbezogenen Daten

Wenn Sie in unserer Einrichtung beherbergt und bedient werden möchten, erheben wir folgende Informationen von Ihnen:

- **Name, Vorname**
- **Adresse**
- **Telefonnummer**
- **Datum und Zeitpunkt des Betretens und des Verlassens der Einrichtung**

Sollten Sie mit der Erfassung dieser Daten nicht einverstanden sein, dürfen wir Sie nicht beherbergen.

3. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Datenerhebung erfolgt **zum Zweck des Nachvollzugs von Infektionsketten im Zusammenhang mit Covid-19**. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist **Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO i. V. m. § 6 Abs. 1 CoronaVO**.

4. Übermittlung von Daten an Dritte

Eine Übermittlung der o.g. Daten erfolgt nur an das jeweils zuständige Gesundheitsamt zu den o.g. Zwecken. Ihre Daten werden ausschließlich auf Grundlage der oben genannten Rechtsgrundlagen an Dritte weitergegeben. **Sie werden nicht für Werbezwecke verwendet.**

5. Dauer der Speicherung

Die Daten werden für die Dauer von **drei Wochen** nach dem letzten Kontakt mit Ihnen aufbewahrt und danach vernichtet.

6. Ihre Betroffenenrechte

Als Betroffener gem. DS-GVO haben Sie folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung
- Recht auf Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover

¹ Diese Hinweise beziehen sich ausschließlich auf die Verarbeitung von Kundendaten im Zusammenhang mit der niedersächsischen Corona-Verordnung. Sie sind kein allgemeines Muster für die Informationspflichten nach Art. 13 (und 14) DS-GVO.



Corona-bedingte Gäste-Registrierung - Gruppe

Hinweis zum Datenschutz: Diese Daten werden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 (c) DSGVO i.V. m. §28 IfSG i.V.m. „Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie“ in der aktuellen Fassung erhoben und dienen der Nachverfolgung von eventuellen Infektionen im Kontext der „SARS-CoV-19“ Pandemie. Eine Übermittlung der Daten erfolgt ausschließlich nach Aufforderung an das jeweils zuständige Gesundheitsamt zu den o.g. Zwecken. Die Daten werden ab Zeitpunkt der Erhebung für 21 Tage aufbewahrt und spätestens nach einen Monat vernichtet. Nach DSGVO besteht das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung und Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen/Prinzenstraße 5/ 30159 Hannover.

Bitte pro Gruppe eine Liste ausfüllen.

Name der verantwortlichen Gruppenleitung und Datum:

Hiermit versichere ich, dass die Negativtests der Teilnehmenden bei Anreise kontrolliert wurden.

Unterschrift Gruppenleitung:

Vorname, Name		Tel.	
Straße, Nr.		PLZ, Ort	
Datum Anreise		Uhrzeit Anreise	
Datum Abreise		Uhrzeit Abreise	
Vorname, Name		Tel.	
Straße, Nr.		PLZ, Ort	
Datum Anreise		Uhrzeit Anreise	
Datum Abreise		Uhrzeit Abreise	
Vorname, Name		Tel.	
Straße, Nr.		PLZ, Ort	
Datum Anreise		Uhrzeit Anreise	



Datum Abreise		Uhrzeit Abreise	
----------------------	--	------------------------	--

Corona-bedingte Gäste-Registrierung - Individual

Hinweis zum Datenschutz: Diese Daten werden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 (c) DSGVO i.V. m. §28 IfSG i.V.m. „Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie“ in der aktuellen Fassung erhoben und dienen der Nachverfolgung von eventuellen Infektionen im Kontext der „SARS-CoV-19“ Pandemie. Eine Übermittlung der Daten erfolgt ausschließlich nach Aufforderung an das jeweils zuständige Gesundheitsamt zu den o.g. Zwecken. Die Daten werden ab Zeitpunkt der Erhebung für 21 Tage aufbewahrt und spätestens nach einen Monat vernichtet. Nach DSGVO besteht das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung und Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen/Prinzenstraße 5/ 30159 Hannover.

Bitte pro Gast bzw. Haushalt ausfüllen.

Vorname, Name		Tel.	
----------------------	--	-------------	--

Weitere Mitreisende aus dem eigenen Haushalt:

Straße, Nr.		PLZ, Ort	
--------------------	--	-----------------	--

Datum Anreise		Uhrzeit Anreise	
----------------------	--	------------------------	--

Datum Abreise		Uhrzeit Abreise	
----------------------	--	------------------------	--

Unterschrift			
---------------------	--	--	--

Von der Rezeption auszufüllen!

Negativtests der Anreisenden kontrolliert:

Datum und Unterschrift Rezeption: